ABMAHNUNGEN

die 5 größten Fehler und
die 5 besten Reaktionsmöglichkeiten

LHR

© manitov / Shutterstock.com

LHR

DIE 5 SCHLIMMSTEN FEHLER, DIE MAN BEI ERHALT EINER ABMAHNUNG MACHEN KANN – UND GLEICHZEITIG DIE 5 BESTEN REAKTIONSMÖGLICHKEITEN

Eine Abmahnung ist für jedes Unternehmen – egal, ob kleines Startup oder börsennotierte AG – ein einschneidendes Ereignis. Unternehmer erhalten Abmahnungen hauptsächlich wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, wie zB.

- des Urheberrechts (Stichwort: Bilderklau),
- des Markenrechts (Stichwort: Verwendung fremder Markennamen) oder
- des Wettbewerbsrechts (Stichwort: Irreführende Werbung).

Eine Abmahnung fordert Sie zumeist zur Abgabe einer **Unterlassungserklärung** auf. Bei Zuwiderhandlung dagegen sollen Sie eine Vertragsstrafe zahlen. Zusätzlich sollen Sie dem Gegner die **Rechtsanwaltskosten** erstatten.

Während die Abmahnung erst einmal nur ein beschriebenes Stück Papier ist, kann die falsche Reaktion darauf einerseits **unnötige, zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten** und andererseits die Pflicht zur Folge haben, dem Gegner gglfs. **überhöhte Anwaltskosten** bzw. **nicht geschuldete Schadensersatzbeträge** und bei kleinsten Fehlern in der Zukunft lebenslang **Vertragsstrafen von in der Regel um ca. 5.000,00** € zahlen zu müssen.

Aber was ist nun die richtige Reaktion auf eine Abmahnung?

Juristenantwort: "Es kommt drauf an!"

Aber im Ernst: Es gibt leider tatsächlich wie so oft keine allgemeingültige, richtige Antwort. Jede der fünf Reaktionsmöglichkeiten kann – je nach dem – ein großer Fehler oder sogar die optimale Antwort auf auf eine Abmahnung sein. Im Folgenden erläutern wir Ihnen stichpunktartig Ihre Handlungsmöglichkeiten.

ABMAHNUNGEN

PRO

CONTRA

Fehler Nummer 1
UNTERLASSUNGS-ERKLÄRUNG

Fehler Nummer 2
ZURÜCKWEISUNG DES ANSPRUCHS

Fehler Nummer 3
SCHWEIGEN

Fehler Nummer 4
NEGATIVE FESTSTELLUNGSKLAGE

Fehler Nummer 5
SCHUTZSCHRIFT

Fehler Nummer 1

ABGABE EINER UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG
(GEGENÜBER DEM GLÄUBIGER, GEGENÜBER EINEM DRITTEN)

Die Abgabe einer Unterlassungserklärung kann, insbesondere wenn sie vom Gegner vorformuliert wurde, ein **großer Fehler** sein.

• **Lebenslange Verpflichtung**. Mit einer Unterlassungserklärung verpflichten Sie sich lebenslang dazu, dem Gegner jedesmal eine hohe Vertragsstrafe zu zahlen, wenn Sie dagegen verstoßen.

• **Risiko Vertragsstrafe.** Wenn schlichte Formalien in Widerrufsbelehrungen oder in Impressumsangaben in größerem Umfang abgemahnt werden, liegt der Verdacht nahe, dass der Gegnerweniger den Rechtsverstoß, als die Möglichkeit im Blick hat, im Verstoßensfall die Vertragsstrafen geltend machen zu können.

• **Werbung muss gestoppt werden.** Solange Sie nichts unterzeichnen, existiert bis zur Einleitung gerichtlicher Schritte zunächst kein Unterlassungsgebot. Eine Unterlassungserklärung ist im Zweifel sofort zu befolgen.

• **Einnahmequelle Vertragsstrafe.** Selbst, wenn gerichtliche Schritte nachfolgen: Der Verstoß gegen ein gerichtliches Verbot hat "nur" ein Ordnungsgeld zur Folge, das – anders als die Vertragsstrafe – nicht an den Gegner, sondern an die Staatskasse zu zahlen ist. Sprich: Der Gegner hat nichts davon.

Umgekehrt kann es sogar bei einer unberechtigten Abmahnung richtig sein, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

• **Schnelle Erledigung.** Eine Unterlassungserklärung ist sinnvoll, wenn das monierte Verhalten für Sie nur untergeordnete Bedeutung hat und Sie sicherstellen können, dass es sich nicht wiederholt.

• **Weniger Kosten.** Sie können einen teuren und überflüssigen Rechtsstreit vermeiden.

• **Geringeres Risiko.** Sie können sich in Bezug auf die Abmahnkosten in einem solchen Fall mit dem Gegner einigen oder es diesbezüglich auf den "kleinen Wettbewerbsprozess" ankommen lassen, dessen Streitwert nicht bei mehreren zehntausend Euro, sondern lediglich bei der Höhe der Abmahnkosten liegt.

"Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob das auch sinnvoll ist."

© Andrey Kuzmin / Shutterstock.com

Fehler Nummer 2

ZURÜCKWEISUNG DES ANSPRUCHS

Auch, wenn Sie dazu vielleicht ein großes Bedürfnis verspüren: In dem Fall, in dem Sie vermuten, dass die Abmahnung auf unlauteren Motiven bzw. Geldschneiderei beruht, kann es ein **großer Fehler** sein, die Abmahnung zurückzuweisen.

In manchen Situationen ist es **demgegenüber besser**, sich umgehend mit dem Gegner in Verbindung zu setzen.

CONTRA

- **Gewissheit für Gegner.** Eine Antwort signalisiert dem Gegner, dass seine Abmahnung angekommen ist und von Ihnen ernst genommen wird. Das gibt ihm Gewissheit.
- **Motivation für Gegner.** Unsere Erfahrung zeigt, dass Gegner, die massenhaft vorgehen, sich oft eher den Abgemahnten weiter widmen, von denen sie wissen, dass sie die Abmahnung erhalten haben und von den anderen eher ablassen.
- **Klarheit für Gegner.** Wenn der Fall tatsächlich oder rechtlich schwierig ist, kann es passieren, dass Sie dem Gegner mit einer Antwort überhaupt erst "aufs Pferd helfen", indem Sie den Sachverhalt unabsichtlich zu seinen Gunsten aufklären.

PRO

- **Vergleichsverhandlungen.** Mit einem Zurückweisungsschreiben können Einigungsverhandlungen begonnen werden.
- **Einigung ohne Gerichtsverfahren.** Wenn der Verstoß eindeutig ist und Sie den drohenden Prozess daher höchstwahrscheinlich nicht gewinnen werden, können Sie sich mit dem Gegner ohne Prozess einigen.

"Wer sich nicht verteidigt, klagt sich nicht an."

© wsf-s / Shutterstock.com

Fehler Nummer 3

SCHWEIGEN

Sie wollen die Abmahnung gleich dem Papierkorb vermachen? Eine Abmahnung einfach zu **ignorieren**, empfiehlt sich zwar nicht immer, aber öfter, als Sie glauben!

Umgekehrt ist Schweigen jedoch manchmal der bessere Rat.

CONTRA

• **Prozesskostenrisiko.** Wenn Sie schweigen und demnach auch die Unterlassungserklärung nicht abgeben, laufen Sie Gefahr, vom Gegner verklagt oder mit einer einstweiligen Verfügung überzogen zu werden. Sie sind dann in der Defensive.

PRO

• **Unklarheit für Gegner.** Eine Aufklärungspflicht des zu Unrecht Abgemahnten besteht grundsätzlich nicht. Je weniger der Gegner weiss, umso besser.

• **Fehlerquelle Prozess.** Den Gegner erwarten insbesondere im einstweiligen Verfügungsverfahren zahlreiche prozessuale Besonderheiten, die in der Praxis oft übersehen werden. Je mehr Fehler der Gegner machen kann, umso besser.

• **Schlechte Prozesslage.** Schweigen kann richtig sein, wenn zu vermuten ist, dass der Gegner Schwierigkeiten haben wird, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen (komplizierte Rechts- oder nachteilige Beweislage). Man sollte ihm dann nicht unnötig helfen.

“Schweigen ist manchmal auch Silber und Reden Gold.”

© triocean / Shutterstock.com

Fehler Nummer 4

NEGATIVE FESTSTELLUNGSKLAGE

Als Reaktion auf eine Abmahnung können Sie sofort eine negative Feststellungsklage mit dem Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der vom Gegner geltend gemachten Ansprüche erheben.

CONTRA

• **Kostenrisiko.** Eine negative Feststellungsklage ist genauso teuer wie der umgekehrte Prozess in der Hauptsache und hat – bis auf die Kosten – keinen vollstreckbaren Tenor.

• **Aufklärungspflichten.** Auch, wenn die Abmahnung auf offensichtlich falschen tatsächlichen Annahmen beruht, die Sie ohne Weiteres aufklären können, sollte eine negative Feststellungsklage nicht vorschnell erhoben werden. Dann besteht nämlich die Gefahr, dass Sie die Kosten des Rechtsstreits vollständig tragen müssen, auch wenn der Gegner die Abmahnung später zurückzieht.

Eine negative Feststellungsklage empfiehlt sich eigentlich nur in dem folgenden Fall.

PRO

• **Klarheit.** Nur wenn der Gegner sich mit gerichtlichen Schritten Zeit lässt, während Sie aber dringend Gewissheit darüber benötigen, ob das beanstandete Verhalten rechtmäßig ist oder nicht, lohnt sich diese Art der Klage.

“Angriff ist oft nicht die beste Verteidigung.”

© thansak253700 / Shutterstock.com

Fehler Nummer 5

SCHUTZSCHRIFT

Die Schutzschrift ist eine gesetzlich nicht geregelte Maßnahme, mit der Sie dem Gericht vor seiner Eilentscheidung Ihren Standpunkt mitteilen und entsprechende Verfahrensanträge stellen können.

Wenn es klare Anhaltspunkte für Verteidigungsmöglichkeiten gibt, sollten Sie eine Schutzschrift erwägen.

CONTRA

• **Keine mündliche Verhandlung.** Die Annahme, dass die Hinterlegung einer Schutzschrift das Gericht in jedem Fall vom Erlass einer einstweiligen Verfügung abhalten beziehungsweise zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zwingen könne, ist ein Irrglaube.

• **Substantiierung gegnerischen Vortrags.** Eigenes Vorbringen ohne das des Gegners zu kennen, kann einen bis dahin unvollständigen Vortrag des Gegners schlüssig machen und dessen Antrag sogar zum Erfolg verhelfen.

• **Zustellungsvorteil.** Eine anwaltliche Schutzschrift führt zudem dazu, dass die Zustellung der trotzdem erwirkten Beschlussverfügung nicht persönlich Ihr – womöglich im Ausland sitzendes – Unternehmen zugestellt werden muss, sondern an Ihren im Inland erreichbaren Anwalt.

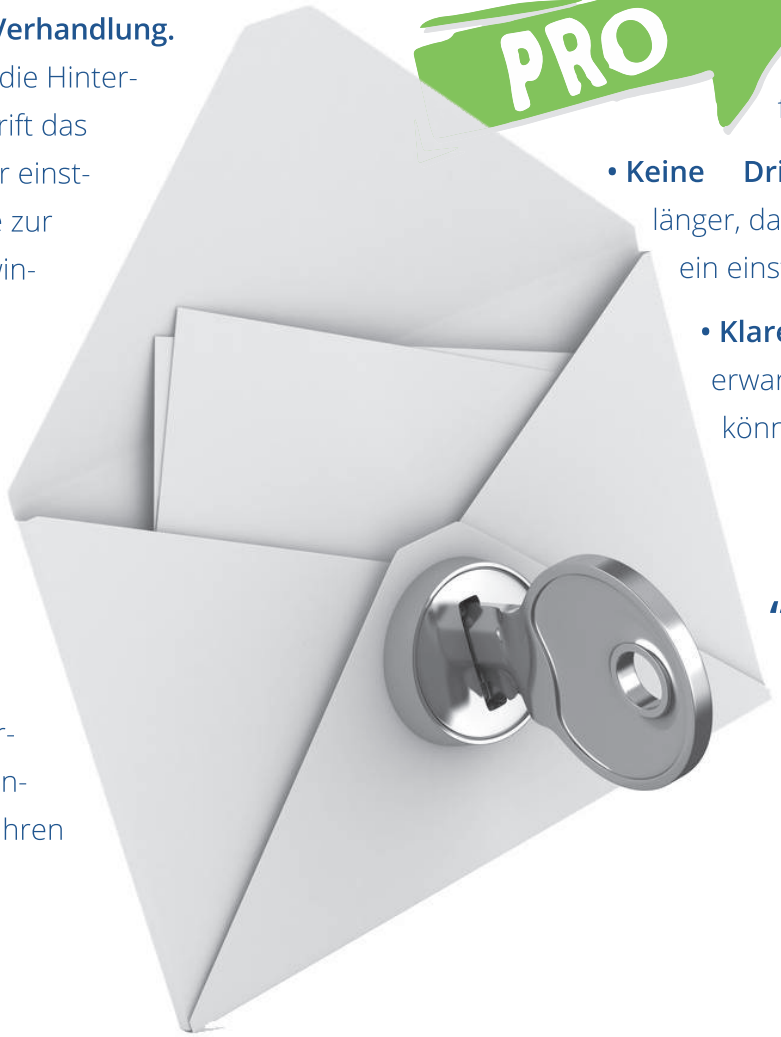

PRO

• **Sachverhaltskorrektur.** Es ist zu erwarten, dass der Gegner in seinem Antrag wesentliche, für Sie günstige Teile des Sachverhalts weglässt.

• **Keine Dringlichkeit.** Der Gegner kennt den Verstoß schon länger, daher ist die Sache nicht mehr dringlich genug für ein einstweiliges Verfügungsverfahren.

• **Klare Angriffspunkte.** Die Schwachstellen des zu erwartenden Verfügungsantrag liegen auf der Hand und können daher leicht angegriffen werden.

“Vor Gericht und auf hoher See kommt man nur mit gutem Rat ans Ziel.”

© Ilin Sergey / Shutterstock.com

Wie reagieren Sie denn nun richtig auf eine Abmahnung?

“Es kommt darauf an!”

Wie unsere Aufstellung zeigt, sind die Reaktionsmöglichkeiten auf eine Abmahnung vielfältig. Was in einer bestimmten Situation richtig ist, ist in einer anderen Situation das völlig Falsche.

Auch wenn unsere Stichpunkte eine eingehende Rechtsberatung nicht ersetzen, hoffen wir, dass wir Ihnen einen hilfreichen ersten Einblick in die möglichen Reaktionsmöglichkeiten verschaffen konnten.

Abmahnungen und Klageverfahren kosten Zeit, Nerven und Geld und sind deshalb natürlich tunlichst zu vermeiden. Sie sollten daher durch anwaltliche Beratung im Vorfeld möglichst vorbeugen. Aber auch wenn es Sie trifft, bedeutet das noch nicht den Weltuntergang. Wer auf eine Abmahnung richtig reagiert und sie als Anlass begreift, seine Werbung und seinen Internetauftritt für die Zukunft vollumfänglich überprüfen zu lassen, für den stellt sie oft nicht mehr als ein „reinigendes Gewitter“ dar.

Wir gehören zu den deutschlandweit führenden Kanzleien, die zum Schutz einer Marke, eines Unternehmens, eines Produktes oder einer Idee aufgerufen werden können.

Abmahnung vermeiden?

Abmahnung abwehren?

Wir helfen Ihnen.

LHR

LHR

TOP WIRTSCHAFTS-KANZLEI 2017
MARKEN-RECHT
FOCUS
DEUTSCHLANDS GROSSE KANZLEIENLISTE
IN KOOPERATION MIT statista

TOP WIRTSCHAFTS-KANZLEI 2017
MEDIEN UND PRESSE
FOCUS
DEUTSCHLANDS GROSSE KANZLEIENLISTE
IN KOOPERATION MIT statista

LHR – Zweifach ausgezeichnet als **Top-Wirtschaftskanzlei 2017.** FOCUS-SPEZIAL **Deutschlands Top-Anwälte.**

Impressum
Rechtsanwälte Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum Partnerschaft

Partnerschaftsregister Amtsgericht Essen, Nr. PR 1861

USt-IDNr.: DE237233654

vertreten durch die Gesellschafter:
Arno Lampmann, Niklas Haberkamm und Birgit Rosenbaum

Stadtwaldgürtel 81-83
50935 Köln

Kontakt
Telefon: 0221 / 2716733-0
Telefax: 0221 / 2716733-33
E-Mail: info@lhr-law.de
Internet: www.lhr-law.de